

09.06.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz - EuHbG)

TOP 2 der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Der Bundesrat möge beschließen, dem vom Deutschen Bundestag am 11. März 2004 verabschiedeten Gesetz nicht zuzustimmen.

Vorsorglich möge der Bundesrat beschließen, für den Fall, dass das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen.

Begründung:

Die neu eingefügte Regelung in § 80 Abs. 3 IRG führt zu einer völlig unnötigen Belastung des deutschen Justizvollzugs und schafft Sicherheitsrisiken. Sie gibt Ausländern selbst bei schwersten, insbesondere terroristischen Straftaten und unabhängig davon, ob sie nach der Strafvollstreckung sofort ausgewiesen werden können, einen Anspruch auf Rücküberstellung und Strafvollstreckung in Deutschland, wenn sie im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und eines von vier weiteren Kriterien erfüllen, insbesondere mit einem Deutschen in familiärer Gemeinschaft leben. Das Gesetz bewirkt damit sogar eine Verschlechterung der bisherigen Rechts- und Sicherheitslage. Dies ist in der aktuellen Bedrohungssituation nicht nachvollziehbar.